

**SERVICEVERTRAG**  
über  
**die Bereitstellung einer technischen Einrichtung zur Steuerung von EEG-  
Erzeugungsanlagen**

Zwischen

**Alliander Netz Heinsberg GmbH**, Boos Fremery Straße 70, 52525 Heinsberg, 9907272000001,

- im Folgenden „ALLIANDER“ genannt-

und

Name/Firma und Anschrift des Vertragspartners,

- im Folgenden „MIETER“ genannt-

gemeinsam auch „die Parteien“ genannt

schließen den nachfolgenden Vertrag über die Bereitstellung und den Betrieb einer bidirektionalen fernwirktechnischen Anbindung der kundeneigenen Erzeugungsanlage an die Netzsteuerungssysteme der ALLIANDER.

Hierdurch soll die gesetzlich geforderte Leistungssteuerung der Eigenerzeugungsanlage entsprechend den Regeln des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014, z. B. §9, §14, §25) erfüllt werden.

Der Zweck des fernwirkmäßigen Zugriffs auf die Erzeugungsanlage ist die bedarfsorientierte Leistungssteuerung zur Gewährleistung der Netzstabilität in den öffentlichen Versorgungsnetzen auf der Grundlage der allgemein gültigen Regelungen.

**Anlagenbeschreibung:**

Standort der Anlage: \_\_\_\_\_

Ort / Gemarkung: \_\_\_\_\_

Straße / Flur: \_\_\_\_\_

Weitere Angaben:

Art der Anlage (PV, WKA, KWK): \_\_\_\_\_

Max. Einspeiseleistung der Anlage: \_\_\_\_\_

Anlagennummer bei ALLIANDER: \_\_\_\_\_

Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage: \_\_\_\_\_

**§ 1****Leistungen der ALLIANDER**

- (1) ALLIANDER stellt dem Mieter am Netzverknüpfungspunkt der Erzeugungsanlage mit dem öffentlichen Versorgungsnetz eine Fernwirkanlage zur Verfügung.
- (2) Die Fernwirkanlage besteht aus den technischen Bauelementen, die zur Kommunikation mit den Netzsteuerungssystemen der ALLIANDER erforderlich sind. Die in einem Wandgehäuse vormontierte Fernwirkanlage wird an der Schnittstellenklemmleiste (Gehäuse) mit den Steuerleitungen der Kundenanlage verbunden.
- (3) Die Fernwirkanlage ist so programmiert, dass sie mit den Netzsteuersystemen der ALLIANDER sicher und fehlerfrei kommuniziert. Die Gewähr hierfür trägt ALLIANDER.
- (4) ALLIANDER wird die Fernwirkanlage und deren Parametrierung, an die im Laufe der Zeit ggf. notwendig werdenden technischen Änderungen anpassen, so dass eine fehlerfreie Kommunikation gewährleistet bleibt.
- (5) Die Fernwirkanlage einschl. Gehäuse steht im Eigentum der ALLIANDER.

- (6) Der Betrieb, die Überwachung, die Entstörung, die Reparatur und die ggf. notwendige Erneuerung der Fernwirkanlage obliegen ALLIANDER zu ihren Lasten.
- (7) Die technische Schnittstelle und Zuständigkeitsgrenze zwischen Kundenanlage und ALLIANDER ist die Schnittstellenklemmleiste.

## **§ 2**

### **Leistungen des Mieters**

- (1) Der Mieter montiert das von ALLIANDER zur Verfügung gestellte Wandgehäuse in einer für die ALLIANDER jederzeit zugänglichen und für den Betrieb der Anlage geeigneten Räumlichkeit. Dieser Raum muss zum ungehinderten Zugang über eine Doppelschließung (ein Schließzylinder für ALLIANDER) verfügen. Der Montageplatz des Gehäuses ist so zu wählen, dass ein Arbeiten in Augenhöhe und mit angemessenem Arbeitsraum möglich ist.
- (2) Die sachgerechte Montage des Fernwirkgehäuses, einschl. der erforderlichen Steuerleitungen zur Eigenenergieanlage, ist Aufgabe des Mieters. Ebenso die Bereitstellung einer 230V-Versorgung für die Fernwirkanlage (an der Schnittstellenklemmleiste). Die Steuerleitungen zur Kundenanlage werden von ALLIANDER an die Schnittstellenklemmleiste angeschlossen (abgesetzt, eingeführt und aufgelegt). Hierzu stellt der Mieter die nötigen Belegungsdaten seiner Leitungen bereit. Die Steuerleitungen werden unmittelbar vor der Erstinbetriebnahme angeschlossen.
- (3) Die Erstinbetriebnahme der Fernwirkanlage erfolgt gemeinsam zwischen ALLIANDER und Mieter, bzw. durch ein vom Mieter beauftragtes Fachunternehmen. Die hierbei auftretenden Fehler und Probleme in den jeweiligen Anlagenbereichen werden von der betroffenen Vertragspartei behoben. Unnötige Warte- und Ausfallzeiten sind durch entsprechende Abstimmungen zu vermeiden.
- (4) Ein Inbetriebnahme Termin ist in den Leistungen (s. Punkt 4) enthalten. Weitere Termine aufgrund von Mängeln in der Kundenanlage werden entsprechend dem Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

## **§ 3**

### **Entstörung der Anlage**

- (1) Jede Vertragspartei wird ihre eigenen Anlagenteile so betreiben, instand halten und ggf. überwachen, dass Störungen vermieden werden.
- (2) Sofern Störungen auftreten wird jede Vertragspartei zunächst abklären, ob ihr Anlagenteil Grund der Störung ist, um dann die Störung kurzfristig zu beheben. Erst wenn dies nicht möglich ist, werden beide Vertragsparteien gemeinsam die Störungsursache klären und die zuweisbaren Störungsgründe beseitigen.
- (3) Ist der Betrieb der Fernwirkanlage über mehr als 3 Tage gestört und liegt der Grund hierfür beim Anlagenbetreiber, wird die Erzeugungsanlage von ALLIANDER vom öffentlichen Netz getrennt.

